

Sakramentalität und Kirche.

Die Sakramentalität der Kirche und ihre Auswirkungen auf die Wahrnehmung pastoraler Aufgaben

Welche Ämter und Funktionen gibt es in der Deutschschweiz?

Vorbemerkungen

Die Ausführungen beantworten am Beispiel des Bistums Basel die Frage: Mit welchen Funktionen übertragen die Bischöfe in der Deutschschweiz welche Aufgaben im Bereich der Sakramentenspendung?

Bei der Beauftragung von nicht-ordinierten Seelsorgerinnen und Seelsorgern berufen sich die Bischöfe weiterhin auf ihr Dokument Nummer 12, Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst (Januar 2005), das dogmatische, pastorale und kirchenrechtliche Begründungen liefert.

Vergegenwärtigen Sie sich, dass die ersten kirchlichen Beauftragungen für einen Seelsorgedienst für Theologinnen und Theologen, die das Weihesakrament nicht empfangen haben, 1970 erteilt, der erste ständige Diakon in der Schweiz 1976 geweiht wurde.

Die Ausführungen beziehen sich auf die Berufsgruppen der Priester, der Diakone und der Theologen/Theologinnen ohne Ordination, aber mit der gleichen Berufsqualifikation wie Priester und Diakone (Master in Theologie). Priester und Diakone werden ordentliche Spender von Sakramenten genannt, Theologen/Theologinnen ausserordentliche. Bemerkenswert ist die unterschiedliche Begründungsperspektive. Der ordentliche Spender ist es auf Grund seiner Weihe zum Diakon bzw. Priester. Die ausserordentlichen Spender und Spenderinnen sind es auf Grund ihrer Funktion.

Welche ausserordentlichen Beauftragungen erteilt der Bischof von Basel?

Ausserordentliche Beauftragungen zur Taufspendung (can. 861 § 2 CIC)

Jede ausserordentliche Beauftragung zur Taufspendung erteilt der Bischof. Wem er gemeinsam mit einem Leitenden Priester die Verantwortung für eine Pfarrei überträgt (Missio canonica als Gemeindeleiter/-in), dem/der erteilt er auch die ausserordentliche Beauftragung zur Taufspendung. Diese gilt ausschliesslich für das Gebiet der eigenen Zuständigkeit (Wirkungsort), nur solange wie die entsprechende Missio canonica als Gemeindeleiter/-in besteht und für den Fall, dass kein ordentlicher Spender taufen kann.

Zurückhaltender erteilt der Bischof eine ausserordentliche Beauftragung zur Taufspendung an Pfarreiseelsorger/-innen, wenn nachvollziehbar Taufspender/-innen fehlen. Auch diese Beauftragung gilt nur für den Wirkungsort und nur solange wie die entsprechende Missio canonica als Pfarreiseelsorger/-in besteht und sofern kein ordentlicher Spender taufen kann.

Dazu folgende Zahlen: 47 Theologen sind Gemeindeleiter, 31 Theologinnen Gemeindeleiterin, 28 Diakone Gemeindeleiter und 122 Priester Pfarrer, Pfarradministrator oder Leitender Priester.

An Pfarreiseelsorger/-innen wurden 2019 16 ausserordentliche Beauftragungen zur Taufspendung erteilt, 2020 sechs und 2021 vier. Abgelehnt wurden 2019 12 Anträge, 2020 12 und 2021 vier Anträge.

Das Bistum Chur kennt die allgemeine Beauftragung zur Taufspendung an Pfarreibeauftragte durch die Generalvikare; an Pastoralassistenten/-innen in Ausnahmefällen durch die Pfarrer. Im Bistum St. Gallen beauftragt der Bischof, gekoppelt an die Missio canonica, Seelsorger/-innen und Religionspädagogen/-innen. Im deutschsprachigen Teil des Bistums Sitten und in Deutschfreiburg gibt es keine ausserordentlichen Beauftragungen zur Sakramentenspendung.

Ausserordentliche Trauvollmacht (can. 87 § 1 CIC)

Bistum Basel: Jede ausserordentliche Trauvollmacht erteilt der Bischof und zwar für jede einzelne Situation per Dekret. Die Beauftragung wird ausschliesslich Gemeindeleiter/-innen erteilt und nur dann, wenn die Trauung am eigenen Wirkungsort gefeiert wird. Zudem müssen Braut und Bräutigam röm.-kath. Konfession sein.

Auch hier einige Zahlen: 2019 wurden 36 ausserordentliche Trauvollmachten erteilt, 2020 30 und 2021 19.

Ein Blick in die anderen Bistümer zeigt, dass kein anderes Bistum zurzeit ausserordentliche Trauvollmachten erteilt. Im Bistum St. Gallen wird diese Möglichkeit erarbeitet, Seelsorger/-innen und Religionspädagogen/-innen nach entsprechendem Kurs mit Zustimmung des Bischofs für den Einzelfall eine ausserordentliche Trauvollmacht zu erteilen.

Krankensalbung, Sakrament der Versöhnung

Die Segnung Kranker oder Sterbender ist im Bistum Basel die erwartete Feierform, wenn kein Priester für die Spendung der Krankensalbung zur Verfügung steht. Es gibt weder eine ausserordentliche Beauftragung zur Krankensalbung, noch zur Spendung des Beichtsakramentes.

Weitere Dienste bei der Sakramentspendung

Sie basieren auf dem Amt des Akolythen, der Akolythin und beinhalten die Kommunionsspendung in der Eucharistiefeier bzw. ggf. in einer Wortgottesfeier mit Kommunionsspendung sowie das Spenden der Krankenkommunion im häuslichen Umfeld, in Altersheimen und Spitälern.

«Grauzone» oder «Simulation»

Das erste Beispiel sind Wortgottesfeiern mit Kommunionsspendung, die dem Messformular folgen und nach dem Sanctus über die Wandlungsworte «springen». Diese Unschärfe untergräbt die Eucharistiefeier als über die Jahrhunderte und weltweit anerkannte Urform christlichen Feierns. Bischöfe, Priester, Diakone sowie Theologinnen und Theologen tragen durch die Gestaltung einer Feier gleichermassen Verantwortung für deren Erkennbarkeit als eigenständige Feierform der röm.-kath. Kirche.

Das zweite Beispiel ist die Salbung Kranker, etwa im Spital. Hier ist die Grenze zwischen eigenständiger Feier mit Krankensegnung und einer Simulation der Krankensalbung schmal. Spitalseelsorger(-innen) fragen regelmässig um ausserordentliche Beauftragungen zur Krankensalbung. Weniger bedacht wird dabei oft, dass mit der Krankensalbung auch das Sakrament der Versöhnung verbunden ist.

Das dritte Beispiel sind Versöhnungsgespräche, etwa im Zusammenhang der Versöhnungswege für Kinder. Jede Frau und jeder Mann kann mit einem Kind, mit einem erwachsenen Menschen ein Versöhnungsgespräch führen. Wenn aber eine Katechetin gekleidet in der weissen Tunica im Beichtzimmer Versöhnungsgespräche führt, wird das Unterscheidende zum Sakrament der Versöhnung verwischt.

6. September 2022, Freiburg i. Ue.
Generalvikar Markus Thürig, Solothurn